

Gültig ab 01. April 2020

I. Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, arbeitet die AFS Group Field Service GmbH (nachfolgend AFS) ausschließlich auf Basis dieser Service- und Montagebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Preise, Kosten und Abrechnung

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten für unsere Einsätze die Preise und Nebenkosten gemäß ANLAGE 1.
2. Die in unseren Angeboten genannten Stundensätze basieren auf den bei Angebotsabgabe gültigen tariflichen Festlegungen und Wechselkursen (nur bei Auslandseinsätzen). Sollte im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Abschluss der Arbeiten eine Änderung in den Tarifen oder Wechselkursänderungen, soweit sie für die Bezahlung des von uns eingesetzten Personals relevant sind, eintreten, behalten wir uns eine Korrektur dieser Sätze vor.
3. Die Mitarbeiter von AFS tragen ihre Arbeitszeiten auf Zeitnachweisen ein. Die Zeitnachweise sollen Dauer und Korrektheit der Einsätze dokumentieren. Sie sind Grundlage für die Berechnung unserer Leistungen. Die Zeitnachweise werden in 2-facher Ausfertigung erstellt, von denen bei Einholung der Unterschrift des Bestellers 1 Exemplar zum Zwecke der späteren Rechnungskontrolle beim Besteller verbleibt.
4. Auf den Zeitnachweisen werden auch Warte- bzw. Stillstandszeiten und Erschwernisse erfasst.
5. Der Besteller ist verpflichtet, nach beendeter Arbeit und vor Abreise der Mitarbeiter die Eintragungen auf den Zeitnachweisen entweder durch Unterschrift zu bestätigen oder mit detaillierter Begründung Korrekturen vorzunehmen und den Projektleiter der AFS darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Bezweifelt der Besteller mit einer Korrektur Einträge der Mitarbeiter, sollen die Parteien hierzu kurzfristig eine Einigung herbeiführen.
6. Wenn der Besteller trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung die Zeitnachweise weder bestätigt noch korrigiert, so gelten die Angaben nach Ablauf der angemessenen Frist als genehmigt.
7. Will der Besteller aus Gründen, die AFS nicht zu vertreten hat, die Korrektheit der Arbeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt bestätigen z.B. bei einer späteren Abnahme, muss dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Falls in diesem Fall die Feststellung die nochmalige Anwesenheit unseres Personals erfordert, so wird dieser Besuch nach den vereinbarten Stundensätzen zuzüglich Reisekosten gesondert berechnet.
8. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Unterbrechungen bzw. bei längerer Einsatzdauer sind wir berechtigt, Teilrechnungen auszustellen, die ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen sind.
9. Falls AFS auch die Lieferung von Teilen oder Geräten übernommen hat, können für die Lieferung andere Zahlungsbedingungen gelten.
10. Alle sich aus der Tätigkeit bzw. dem Aufenthalt am ausländischen Einsatzort für uns und für unser Personal ergebenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers. Soweit zulässig ist der Besteller verpflichtet, die Abwicklung mit den örtlichen Behörden auf eigene Kosten vorzunehmen.

III. Reise- und Transportkosten

1. Als abrechnungsfähige Arbeitszeit gelten auch Reise- und Wartezeiten sowie die Zeiten für Vor- und Nacharbeiten (z.B. Einholen von Genehmigungen, Unterkunftsbeschaffung am Einsatzort, Ein- und Auspacken, Vorbereitung von Abrechnungsunterlagen) im Betrieb der AFS und an der Einsatzstelle. Diese Zeiten werden nach Aufwand pro angefangene Stunde zuschlagsfrei abgerechnet. Sie werden in den Zeitnachweisen gemäß II.3. nur erfasst, sofern und soweit der Aufwand am Einsatzort angefallen ist.
2. Reisekosten, die durch von uns nicht verschuldete Unterbrechungen verursacht werden, werden dem Besteller zusätzlich berechnet.
3. Wir bemühen uns grundsätzlich, durch Verbindung mehrerer Einsätze, Einzelreisen zu vermeiden. Soweit uns dies gelingt, werden alle allgemein anfallenden Kosten wie Reisezeit, Auslösung, Fahrtkosten, anteilig berechnet.
4. Soweit der Besteller für die Beförderung unseres Personals von der Unterkunft zur Baustelle und zurück sorgt, trägt er auch die Kosten. Falls in diesem Fall öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, erstattet der Besteller die Fahrtkosten.

AUMUND · SCHADE · SAMSON

Service- und Montagebedingungen

- Wir berechnen dem Besteller für jeden Einsatz Reise-, Transport-, Fahrt-, Hotel-, Visa-, Umbuchungs-, Übergepäck-, Taxi- und alle weiteren anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Transport und Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen, Auslagen für Telekommunikation und Kosten für behördliche Genehmigungen jeweils zuzüglich einer Handling-Gebühr von 15 %.

IV. Auslösung / Aufenthaltskosten

- Die Kosten für den Aufenthalt unseres Personals am Einsatzort sind in unseren Preisen nicht enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart beschafft der Besteller die Unterkunft für unsere Mitarbeiter und trägt die Kosten der Unterbringung. Die Unterbringung erfolgt in einem Hotel nach mitteleuropäischem Standard (mindestens 3*), d.h. Einzelzimmer mit Dusche / Bad, WC, Klimaanlage und/oder Heizung nach klimatischer Notwendigkeit sowie Verpflegungsmöglichkeit. Andernfalls sind wir berechtigt, den Mitarbeiter anderweitig unterzubringen und dem Besteller die Kosten für eine Unterkunft gemäß dem vorstehend genannten Standard zu berechnen.
- Zusätzlich zu den Stundensätzen berechnet AFS Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und – falls der Besteller für die Unterbringung nicht selbst sorgt - Übernachtungskosten gemäß ANLAGE 1.
- Entstehen unserem Personal Auslagen für Unterkunft und Verpflegung, die die in ANLAGE 1 genannten Beträge überschreiten, so berechnen wir zusätzlich diese Mehrkosten.

V. Arbeitsunfähigkeit unseres Personals

- Der Auslösungssatz gemäß ANLAGE 1 steht unseren Mitarbeitern auch während der Zeiten zu, in denen sie während des Aufenthalts am Einsatzort infolge Krankheit, Unfall oder aus sonstigen weder vom Mitarbeiter noch von uns zu vertretenden Gründen nicht arbeiten können.
- Bei Einsätzen in Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, gelten bei Krankheit und Unfall unseres Personals die in diesem Abkommen vorgesehenen Regelungen. Ist es bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit zweckmäßig oder infolge eines Unfalls notwendig, dass unser Personal vorzeitig die Rückreise antritt, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

VI. Montagewerkzeuge / Ausrüstungen

- Montagewerkzeuge, die unser Personal mit sich führt oder die von uns an die Montagestelle gesandt werden, bleiben unser Eigentum.
- Die Kosten für Hin- und Rücksendung hat der Besteller zu tragen.

VII. Mitwirkung des Bestellers

- Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- Er hat alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Er hat unser Personal über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal und die Durchführung der Arbeiten von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns bei Verstößen unseres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass sämtliche zum Schutz unseres Personals erforderlichen Maßnahmen durch ihn getroffen werden, so dass z.B. der Kontakt unseres Personals mit gesundheitsgefährdenden bzw. strahlenden Stoffen ausgeschlossen ist. Unser Personal ist vor Arbeitsaufnahme von der zuständigen Sicherheitsfachkraft bzw. dem Betriebsarzt des Bestellers zu informieren
 - über mögliche Gefahren
 - erforderliche Sicherheitsmaßnahmen
 - ausgehändigte spezielle, persönliche Körperschuttmittel
 - über notwendige Impfungen

Service- und Montagebedingungen

VII. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller teilt AFS alle zur Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen standort-, unternehmens- und anlagenbezogenen Informationen und sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften im Bestellschreiben oder per Formblatt mit.
2. Für die Einhaltung nationaler und kommunaler Arbeitsschutz oder Umweltschutzvorschriften oder von Vorschriften des Endkunden ist AFS verantwortlich. Erfordert eine Auftragsdurchführung die besondere Kenntnis und die Beachtung von Vorschriften des Endkunden (z.B. Werkvorschriften), so unterrichtet der Besteller AFS hiervon ebenfalls im Bestellschreiben oder per Formblatt und übermittelt zugleich die anwendbaren Regelwerke.
3. AFS ist verpflichtet, sich über länderspezifische Reise- und Einsatzbedingungen zu informieren und auch den AG über Besonderheiten zu informieren, soweit sie sich auf die Durchführung eines Auftrags auswirken können.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz von Personen und Sachen am Durchführungsort notwendigen speziellen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen und das mit der Durchführung der beauftragten Leistungen befassete Personal über die allgemeinen und speziellen Sicherheitsvorschriften und sicherheitsrelevanten Verhaltensweisen am Einsatzort zu belehren und die Belehrung zu dokumentieren.
5. Beide Parteien benachrichtigten sich in schriftlicher Form umgehend über Verstöße gegen jegliche Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften sowie über Vorkommnisse, die eine einwandfreie Durchführung der bestellten Leistungen, die Reputation des Bestellers beim Endkunden oder die Zusammenarbeit mit dem Personal des Bestellers und/oder des Endkunden des Bestellers gefährden könnten.

VIII. Hilfeleistungen des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a. Bereitstellung der notwendigen und geeigneten Hilfs- und Fachkräfte in der für die Leistung bis zur erfolgten Abnahme erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Qualifikation der Fachkräfte, wie z.B. Maurer, Schlosser, Elektriker, Elektroniker usw. richtet sich nach Art und Umfang der anfallenden Arbeiten während der Durchführung unserer Leistung. Die Hilfs- und Fachkräfte haben die Weisungen unseres Baustellenleiters bzw. unseres Personals zu befolgen. Wir übernehmen für die Tätigkeiten dieser Hilfs- und Fachkräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VII und Abschnitt VIII.
 - b. Durchführung aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Vorbereitung des Baustellengeländes sowie Zurverfügungstellung von geeigneten Lagerplätzen mit festem Untergrund in unmittelbarer Nähe der Baustelle.
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweiß- und Brenngeräte), der erforderlichen Montagegeräte und Montagehilfskonstruktionen (diese müssen betriebssicher sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, sie sind vom Besteller zu unterhalten und zu ersetzen), der erforderlichen Materialien (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Seile, Winden u.a.) sowie der erforderlichen Messwerkzeuge und Vorrichtungen, soweit diese nicht in der Grundausstattung unseres Personals enthalten sind (z.B. Wellenzapfenwasserwaage).
 - d. Bereitstellungen von Heizung, Betriebskraft, Wasser, elektrischer Energie, Druckluft einschließlich Beleuchtung der Arbeitsstellen und der erforderlichen Anschlüsse (z.B. Internet) im unmittelbaren Bereich der Baustelle sowie der Betriebswerkstätte des Bestellers zur Ausführung kleinerer Arbeiten.
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener, verschleißbarer und falls erforderlich klimatisierter Räume, für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals sowie der zu montierenden oder sonstigen für die Leistung erforderlichen Teile.
 - f. Bereitstellung geeigneter, verschleißbarer und falls erforderlich klimatisierter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung).
 - g. Transport der zu montierenden oder instand zu setzenden Teile oder sonstigen, für die Leistung erforderlichen Teile oder Gegenstände vom Lager- bzw. Abladeplatz an den Arbeitsplatz auf eigene Gefahr; Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art; Absicherung von Baugruben und Öffnungen, die nicht zu unserem Leistungsbereich gehören, entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften; Einholung der Brenn- und Schweißgenehmigung einschließlich ständiger Vorsorge für Schutz und Löscharbeit bei Arbeiten an feuer- und explosionsgefährdeten Stellen sowie gegebenenfalls erforderliche Belüftungen und Bewetterungen.

AUMUND · SCHADE · SAMSON

Service- und Montagebedingungen

- h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Leistungen notwendig sind.
 - i. Unveränderliche Festlegung von Achsen und Höhen vor Beginn der Arbeiten.
 - j. Reinigung des Arbeitsbereiches vor Reparatur-, Montage- und sonstigen Arbeiten, bereits vor Eintreffen unseres Personals.
2. Die Hilfeleistungen des Bestellers müssen umfassend gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
 3. Stillstandszeiten unseres technischen Personals wegen Ausfall der zu stellenden Geräte, der Materialien oder der Hilfs- und Fachkräfte sind uns vom Besteller zu vergüten.
 4. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere sonstigen Rechte und Ansprüche unberührt.

IX. Force majeure

1. Die Vertragsparteien haben für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:

Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
2. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall sind der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.
3. Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als sechs Monate verhindert ist

X. Fristen, Verzögerungen

1. Fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögern sich unsere Arbeiten durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von AFS nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Arbeiten von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Fristen ein.
3. Erwächst dem Besteller infolge Verzuges von AFS ein Schaden, so ist er berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt nach Ablauf einer Kulanfrist von einer Woche für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Preis für denjenigen Teil der von AFS zu erbringenden Leistung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
4. Setzt der Besteller uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von AFS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
5. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XIV.2 dieser Bedingungen.

XI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme unserer Leistung verpflichtet, unverzüglich nachdem wir ihm die Fertigmeldung übermittelt haben und – falls vertraglich vereinbart - eine Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat.
2. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist AFS zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so ist der Besteller nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von AFS, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen nach Fertigmeldung als erfolgt.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von AFS für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

Service- und Montagebedingungen

XII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Leistung haftet AFS für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und 6 und Abschnitt XIV in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.
2. Der Besteller hat AFS einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Die Haftung von AFS besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
4. Hat der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Genehmigung von AFS Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Leistung vorgenommen, wird die Haftung von AFS für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei AFS sofort zu verständigen ist, oder wenn AFS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AFS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
6. Bei berechtigter Beanstandung trägt AFS die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von AFS eintritt.
7. Lässt AFS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
8. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XIV.3 dieser Bedingungen.

XIII. Haftung von AFS, Haftungsausschluss

1. Wenn der montierte Gegenstand infolge von AFS schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte XIII und XIV. 2.
2. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet AFS - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - c. bei Mängeln, die AFS arglistig verschwiegen hat,
 - d. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AFS auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIV. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten.
2. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XVI. 3 a-d gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt AFS die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die dafür vorgesehenen gesetzlichen Fristen.

XV. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden von AFS die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

Service- und Montagebedingungen

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AFS und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von AFS zuständige Gericht. AFS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Hinweis

AFS Wird personenbezogene Daten des Bestellers ausschließlich nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO behandeln.